

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Sulingen diesen Bebauungsplan Nr. 3 "Nordwest" 6. vereinfachte Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Sulingen, den 06. 10. 1998
 Bürgermeister
 Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluss
 Der Rat der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 07. 05. 98 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Nordwest" 6. vereinfachte Änderung beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18. 06. 98 ortsüblich bekanntgemacht.
 Sulingen, den 06. 10. 1998
 Stadtdirektor

Planunterlage
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 14 Maßstab: 1:1000
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02. 07. 1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. 09. 1989, Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22. 02. 98). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die örtlich festgelegten Grenzen ist, soweit möglich, zu gewährleisten.
 Katasteramt Sulingen
 Sulingen, den 06. 10. 1998
 Stadtdirektor

Planverfasser
 Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgefertigt von der Stadt Sulingen - Planungsbüro.
 Sulingen, den 06. 10. 1998
 Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung
 Der Rat der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 02. 08. 98 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung gemäß § 13 Ziffer 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18. 06. 98 ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben vom 29. 06. 98 bis 29. 07. 98 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Sulingen, den 06. 10. 1998
 Stadtdirektor

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Stadt Sulingen hat die 6. Änderung des Bebauungsplans nach Prüfen der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30. 09. 98 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Sulingen, den 06. 10. 1998
 Stadtdirektor

Überleitungsbeschluss
 Nach Abschluss des Verfahrens schritt der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 30. 09. 98 beschlossen, das Bebauungsplanverfahren gemäß § 223 BauGB auf die Vorschriften der ab dem 01. 01. 1998 geltenden Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. 04. 1997 überzuleiten und fortzuführen.
 Sulingen, den 06. 10. 1998
 Stadtdirektor

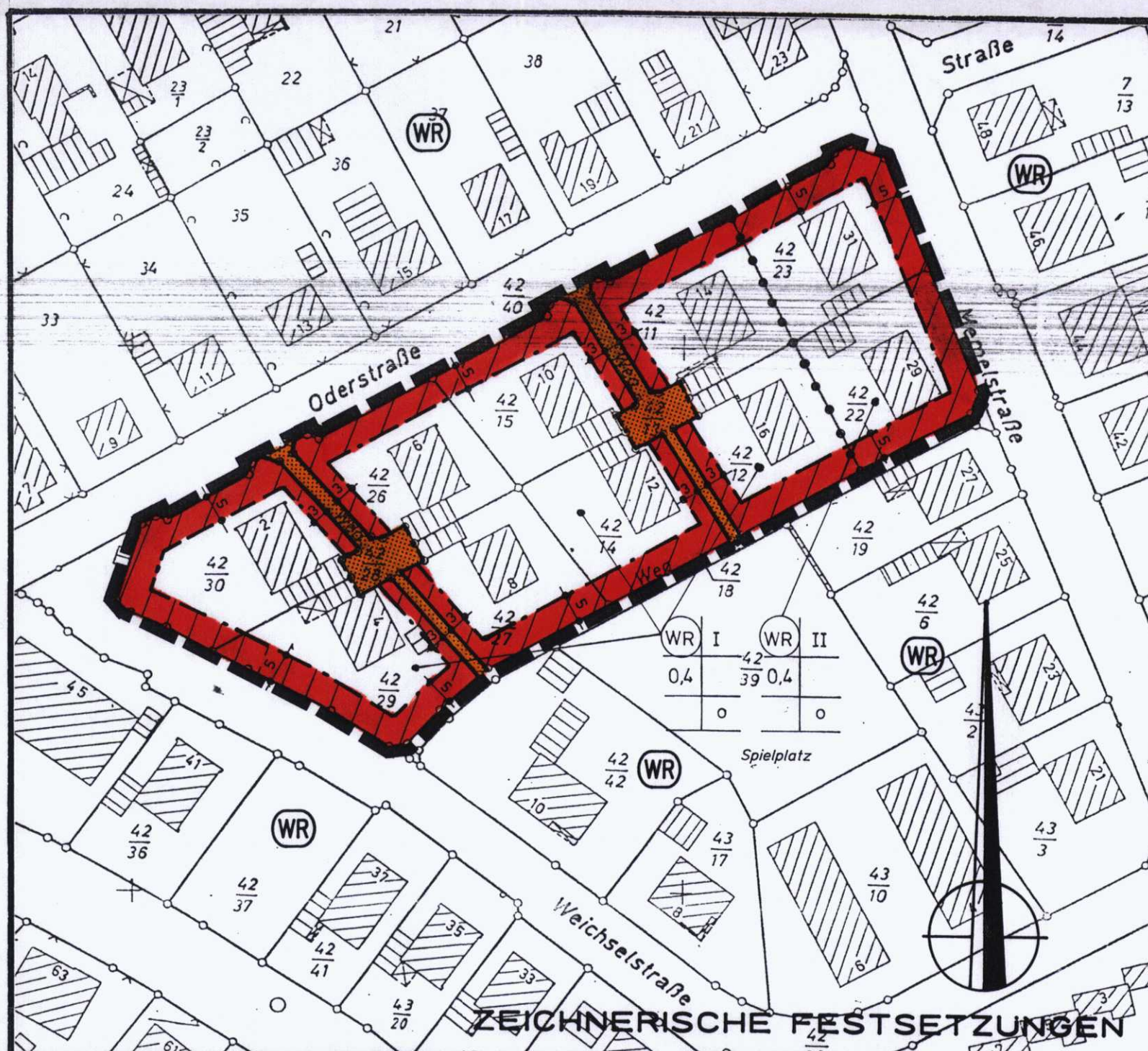
Beitrittsbeschluss
 Der Rat der Stadt Sulingen ist den in der Verfügung vom [] bis [] öffentlich ausgelegen. Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom [] bis [] öffentlich ausgelegen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am [] ortsüblich bekanntgemacht.
 Sulingen, den []
 Stadtdirektor

Inkrafttreten
 Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB am 09. 10. 98 in der Sulinger Kreiszeitung Nr. 226 bekanntgemacht worden.
 Sulingen, den 09. 10. 98
 Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist damit am 09. 10. 98 rechtsverbindlich geworden.
 Sulingen, den 12. 10. 98
 Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.
 Sulingen, den []
 Stadtdirektor

Mängel der Abwägung
 Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
 Sulingen, den []
 Stadtdirektor



AUFHEBUNG BESTEHENDER FESTSETZUNGEN

Mit Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Nordwest" der Stadt Sulingen gem. § 10 BauGB werden die Festsetzungen der im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung belegenen Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 3 "Nordwest" der Stadt Sulingen aufgehoben.

HINWEIS

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 466) maßgeblich.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

der im Änderungsbereich vorkommenden Planzeichen

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Bauweise

Art der baulichen Nutzung

WR Reine Wohngebiete

ÜBERBAUBARE-GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
 NICHT ÜBERBAUBARE-GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Maß der baulichen Nutzung

0,4	Grundflächenzahl
IuII	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen

o	Offene Bauweise
- - - - -	Baugrenze

Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Sonstige Planzeichen

Grenze des Änderungsbereichs

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

STADT SULINGEN
 Landkreis Diepholz - Regierungsbezirk Hannover

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 "Nordwest" 6. Änderung vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB
 Maßstab 1:1000

In der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 30. 09. 1998